

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 47

Helmstedt, den 03.12.2025

78. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

211.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre; Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Lehre	514
212.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre; Bekanntmachung der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Lehre	517
213.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Süpplingenburg; Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Süpplingenburg für das Haushaltsjahr 2026	526
214.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Sitzung des Kreistages (KT)	529

211. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre;

Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Lehre

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 25.09.2025 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Lehre vom 4. Dezember 2003 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 53 vom 18. Dezember 2003) beschlossen.

Artikel I

§ 3 wird um Absatz 2 ergänzt

- (2) *Werden in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten, so ist für den zweiten und jeden weiteren Hund der gemäß Abs. 1 geltende höhere Steuersatz zu entrichten. Es ist dabei unerheblich, welche/welcher Haushaltsangehörige den zweiten oder jeden weiteren Hund angeschafft hat.*

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Ebenso wird § 3 um dem Absatz 5 erweitert

- (5) *Für gefährliche Hunde besteht keine Möglichkeit, steuerbefreit oder steuerermäßigt gehalten zu werden.*

Artikel II

§ 5 Absatz 1 Ziffer 1 wird wie folgt ergänzt

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden, *wenn der Hund für diese Zwecke nicht mehr eingesetzt werden kann;*

Ebenso wird § 5 Absatz 1 um die Ziffern 3 bis 6 erweitert

3. *Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten oder verwendet werden; gleiches gilt für Rettungshunde in Ausbildung für den Zeitraum zwischen Ablegen der Rettungshundeeignungsprüfung bis zum endgültigen Bestehen der Rettungshundeprüfung, längstens jedoch für den Zeitraum von zwei Jahren; auch gilt dies für privat gehaltene Hunde, die für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen;*

4. *Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;*
5. *Hunden, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden bis zum Ablauf von 6 Monaten nach dem Erwerb;*
6. *Herdengebrauchshunden, die von berufsmäßigen Schäfern oder Hirten benötigt werden, in der erforderlichen Anzahl.*

§ 5 Absatz 2 Ziffer 4 wird wie folgt erweitert

4. *Herdengebrauchshunden, die nicht von berufsmäßigen Schäfern oder Hirten benötigt werden, in der erforderlichen Anzahl;*

§ 5 Absatz 3 wird um den Zusatz erweitert

Die Erhebung als Zwingersteuer entfällt, wenn in den letzten zwei zurückliegenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind. Die Besteuerung erfolgt dann nach § 3 Abs. 1.

§ 5 Absatz 4 wird um Satz 2 ergänzt

- (4) *Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist. Der Nachweis der steuerfrei oder ermäßigt gehaltenen Hunde ist unaufgefordert jährlich bei der Gemeinde einzureichen.*

Artikel III

§ 7 wird um Absatz 4 erweitert

- (4) *Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitraums, für den ein neuer Bescheid erteilt wird.*

Artikel IV

§ 8 Absatz 4 wird um Satz 3 ergänzt

- (4) *Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstücksei-*

gentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 AO). *Falls der Hund bei der örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei auffällig geworden ist, ist die Gemeinde ebenfalls berechtigt, zum Zwecke der Berechnung und Steuererfassung Auskunft einzuholen.*

Artikel V

§ 9 Absatz 1 in der Aufzählung entfallen die Teilsätze 5 und 6, Teilsatz 7 ändert sich wie folgt

- entgegen § 8 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

Artikel VI

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Lehre, 25.11. 2025

Der Bürgermeister

gez. Andreas Busch

Andreas Busch

(L.S.)

ABl.-Nr. 47 vom 03.12.2025

212. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre;

**Bekanntmachung der
Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Lehre**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 25.09.2025 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) beschlossen:

§ 1

Allgemeines, Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Lehre erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

§ 2

Begriff der Zweitwohnung

- (1) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jede baulich abgeschlossene Gesamtheit von Räumen zu verstehen, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird oder benutzt werden könnte.
- (2) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 1
 - (a) die melderechtlich als Nebenwohnung erfasst ist,
 - (b) die eine Person, die in einem anderen Gebäude ihre Hauptwohnung hat, zu ihrer persönlichen Lebensführung oder der ihrer Familienangehörigen innehat,
 - (c) die der Eigentümer oder Hauptmieter unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt und die diesem als Nebenwohnung im vorgenannten Sinne dient.
 - (d) die mehrere Personen gemeinschaftlich innehaben. In diesem Fall gilt der auf den Steuerpflichtigen entfallende Wohnungsteil als Zweitwohnung im Sinne der Satzung.

- (3) Eine Zweitwohnung verliert die Eigenschaft einer Nebenwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend nicht oder anders genutzt wird.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:
- (a) Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
 - (b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.
 - (c) Wohnungen in Senioren-, Seniorenwohn- und Pflegeheimen, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und ähnliche Einrichtungen.

§ 4

Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist jede natürliche Person, die im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat. Inhaberin oder Inhaber einer Zweitwohnung ist die Person, dessen melderechtliche Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken.
- (2) Inhaberin oder Inhaber einer Zweitwohnung ist,
- (a) jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer oder
 - (b) jede Hauptmieterin oder jeder Hauptmieter oder
 - (c) jede Person, der die Zweitwohnung oder Teile davon durch eine der in den Buchstaben a) oder b) genannten Personen unmittelbar oder mittelbar, entgeltlich oder unentgeltlich überlassen wurde.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümer oder Hauptmieter einer Wohnung im Sinne von § 2 Abs. 2 Buchstabe d, gilt hinsichtlich derjenigen Eigentümer oder Hauptmieter, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Niedersächsischen Meldegesetzes (NMG) dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne der Satzung. Wird der Wohnungsanteil eines an der Gemeinschaft beteiligten Eigentümers oder Hauptmieters unmittelbar oder

mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlassen, ist der Wohnungsanteil Zweitwohnung, wenn er dem Dritten als Nebenwohnung im Sinne des NMG dient.

§ 5

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreit sind Personen, die
- (a) in der Gemeinde Lehre eine Zweitwohnung innehaben und mit Hauptwohnung in der Wohnung der Eltern, in der Wohnung eines Verwandten in gerader Linie oder in der Wohnung einer Person, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder), gemeldet sind und dort nur über ein Zimmer oder eine Schlafstätte verfügen. Dies gilt nur, wenn die steuerpflichtige Person das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wenn sie sich in einer Schul-, Studien- oder Berufsausbildung befindet, die für sie den ersten berufsqualifizierenden Abschluss darstellt und sie das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
 - (b) aktives Mitglied in der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lehre sind oder in vergleichbarer Weise im öffentlichen Interesse besondere Dienste leisten. Dazu gehören insbesondere Personen, die:
 - 1. im Katastrophenschutz oder im Zivilschutz tätig sind,
 - 2. als Soldatin oder Soldat der Bundeswehr ihren Dienst leisten,
 - 3. den Bundesfreiwilligendienst absolvieren oder
 - 4. einen vergleichbaren gesetzlichen Freiwilligendienst ableisten.

Im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister.

§ 6

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für 1 Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, z. B. Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbbauzins, Leibrente.

- (2) Wenn nur die Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 % verminderte Bruttokaltmiete. Wenn nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 % verminderte Bruttowarmmiete.
- (3) Statt des Betrages nach Absatz 1 wird als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigen genutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, die Miete in ortsüblicher Höhe angesetzt. Die ortsübliche Miete wird von der Gemeinde Lehre in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für die Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Der von der Gemeinde Lehre auf Grundlage der durchschnittlichen Nettokaltmieten erstellte Mietspiegel wird alle 4 Jahre überarbeitet und aktualisiert.
- (4) In den Fällen des § 2 Absatz 2 Buchstabe d ist von einer anteiligen Nettokaltmiete, entsprechend dem auf die Person entfallenden Wohnungsanteil, auszugehen. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume, ist die Fläche der von den Mitinhaberinnen oder den Mitinhabern individuell genutzten Räume hinzuzurechnen.

§ 7

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt 12 v. H. der Bemessungsgrundlage.
- (2) Die Zweitwohnungssteuer berechnet sich aus der Bemessungsgrundlage nach § 6 multipliziert mit dem Steuersatz gemäß § 7 Absatz 1.

§ 8

Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres ist

Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.

- (2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.
- (3) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem die Wohnung der oder des Steuerpflichtigen als Zweitwohnung beurteilt ist. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt nicht auf den ersten Tag eines Monats, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Monats. Dies gilt auch, wenn die Hauptwohnung zur Nebenwohnung wird.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.

§ 9

Festsetzung der Steuer, Fälligkeit

- (1) Die Gemeinde Lehre setzt die Steuer durch Steuerbescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer ist auf volle Euro abzurunden.
- (3) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr festgesetzt. Beginnt die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres, wird diese für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (4) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (5) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10

Anzeigepflicht

- (1) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde Lehre innerhalb einer Woche anzuzeigen.

- (2) Wer im Erhebungsgebiet Inhaberin oder Inhaber einer Zweitwohnung wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dieses der Gemeinde Lehre innerhalb eines Monats anzuzeigen
- (3) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Niedersächsischen Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (4) Die steuerpflichtige Person hat Änderungen in den Verhältnissen, die für die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer erheblich sind oder über die im Rahmen der Steuererklärung Angaben gemacht worden sind, innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung anzuzeigen. Dabei ist der Zeitpunkt der Änderung anzugeben.

§ 11

Steuererklärung

- (1) Die steuerpflichtige Person hat innerhalb eines Monats nach Eintritt der Steuerpflicht für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.
- (2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabs nach § 3 eine Steuererklärung gemäß dem Formblatt der Gemeinde Lehre abzugeben.
- (3) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen.
- (4) Unbeschadet der sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtung kann die Gemeinde Lehre jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Gemeinde Lehre
 - a) mit Nebenwohnung gemeldet ist, oder
 - b) ohne mit Nebenwohnung gemeldet zu sein eine meldepflichtige Nebenwohnung im Sinne des Niedersächsischen Meldegesetzes innehat.
- (5) Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne des § 3, hat die Inhaberin oder der Inhaber der Zweitwohnung dies schriftlich zu erklären und die hierfür maßgeblichen

Umstände anzugeben.

§ 12

Mitwirkungspflicht des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers

Hat der Erklärungspflichtige (§ 8) seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, hat jeder Eigentümer oder Vermieter des Grundstückes, auf der sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet oder jeder Eigentümer oder Vermieter der der Steuer unterliegenden Zweitwohnung auf Verlangen der Gemeinde Lehre Auskunft zu erteilen, ob der Erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann er ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist. Im Übrigen gilt § 93 der Abgabenordnung.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nummer 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer
- (a) entgegen § 10 Absatz 1 das Innehaben einer Zweitwohnung bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht innerhalb einer Woche anzeigt,
 - (b) Inhaberin oder Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet wird und dieses entgegen § 10 Absatz 2 nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
 - (c) Änderungen in den Mietverhältnissen entgegen § 10 Abs. 4 nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
 - (d) entgegen § 11 Absatz 1 nicht rechtzeitig die Steuererklärung abgibt,
 - (e) trotz Aufforderung die in § 11 Absatz 2 genannten Unterlagen nicht einreicht,
 - (f) entgegen § 11 auf Verlangen der Gemeinde Lehre nicht mitteilt, ob die erklärungsspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann diese eingezogen oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist oder war.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 14

Datenübermittlung von der Meldebehörde / Datenverarbeitung

- (1) Die Meldebehörde (zuständige Stelle für das Einwohnermeldewesen der Gemeinde) übermittelt der Steuerbehörde (zuständige Stelle für die Steuerfestsetzung und -erhebung der Gemeinde) zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung meldet, gemäß § 29 Abs. 6 des Niedersächsischen Meldegesetzes vom

02.07.1985 (NMG) die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners (§ 22 Abs. 1 NMG):

- (a) Vor- und Familiennamen,
- (b) Geschlecht,
- (c) Doktorgrad,
- (d) Tag der Geburt,
- (e) gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt),
- (f) Anschrift der Nebenwohnung,
- (g) Tag des Einzugs,
- (h) Anschrift der Hauptwohnung,
- (i) Übermittlungssperren.

Bei Auszug, Tod, Namensänderung,

Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Haupt- oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug; wird die Nebenwohnung zur Haupt- oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

- (2) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Absatz 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Gemeinde Lehre bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

- (3) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Zweitwohnungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Lehre gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Grundbuch) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Lehre erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1, Satz 3 AO).
- (4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenvorgangs, das dieselbe Abgabepflichtige/denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden.
- (5) Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 NDSG getroffen und die Anforderungen der Artikel 25 und 32 DSGVO beachtet worden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Lehre über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 01.07.2011 außer Kraft.

Lehre, den 25.11. 2025

Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Andreas Busch

Andreas Busch

ABl.-Nr. 47 vom 03.12.2025

213. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Süplingenburg;

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Süplingenburg für das Haushaltsjahr 2026

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Süplingenburg für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde in der Sitzung am 21.10.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	859.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.113.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	848.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.082.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	590.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	590.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	33.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag:

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.438.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.705.900 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 590.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 905.930 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	509 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	171 v.H.

2. Gewerbesteuer	400 v.H.
------------------	----------

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 1.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

Süpplingenburg, 21.10.2025

gez. Dieter Eckner (L. S.)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

2.2 Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 25.11.2025 unter dem Aktenzeichen 15.22.01/022 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 04.12.2025 bis 15.12.2025

nach telefonischer Voranmeldung unter der Telefonnummer 05355/697-36 in der Samtgemeindeverwaltung, Steinweg 15, 38373 Süpplingen, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Süpplingenburg, 03.12.2025

Der Bürgermeister

gez. Dieter Eckner

(L. S.)

ABl.-Nr. 47 vom 03.12.2025

**214. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Sitzung des Kreistages**

Am Mittwoch, dem 10.12.2025, findet um 16.00 Uhr im Luthersaal, Batteriewall 11, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung
- TOP 2** Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4** Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 24.09.2025
- TOP 5** Einwohnerfragestunde
- TOP 6** Mitteilung des Landrates über wichtige Angelegenheiten
- TOP 7** Anfragen
- TOP 8** Anträge
- TOP 8.1** CDU-Kreistagsfraktion
hier: Resolution - Neuzuschnitt der Landtagswahlkreise durch die Niedersächsische Landesregierung zerschlägt bewährte Verwaltungsstrukturen des Landkreises Helmstedt
- TOP 8.2** CDU-Kreistagsfraktion
hier: Einführung gemeinnütziger Tätigkeiten für Asylbewerber im Landkreis Helmstedt gemäß § 5 Asylbewerberleistungsgesetz
- TOP 8.3** Gruppe FDP/UWG
hier: Resolution zur Abschaffung des Arbeitsverbots für Asylsuchende
- TOP 9** Entsendung eines Vertreters des Landkreises Helmstedt in die Mitgliederversammlung des Wasserstoff Campus Salzgitter e. V.
- TOP 10** Neubesetzung der Fachausschüsse sowie Neubesetzung von Ausschussvorsitzen
- TOP 11** Kommunalwahl am 13. September 2026;
hier: Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche für die Wahl des Kreistages für den Landkreis Helmstedt
- TOP 12** Ernennung der 1. und 2. stellvertretenden Kreisbrandmeister und der Abschnittsleiter Nord und Süd unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis
- TOP 13** Kommunalwahlen am 13. September 2026;
hier: Berufung des Kreiswahlleiters und seiner Stellvertreterin für die Wahl des Kreistages und Direktwahl einer Landrätin / eines Landrates für den Landkreis Helmstedt
- TOP 14** Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen für den Geschäftsbereich 51
- TOP 15** Benennung der Vertreter des Landkreises Helmstedt für
 - a. den Aufsichtsrat
 - b. die Gesellschafterversammlung der Politischen Bildungsstätte gGmbH

- TOP 16** Änderung der Satzung über Entschädigungen und Erstattungen für ehrenamtliche Führungskräfte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Kreisfeuerwehr (Entschädigungssatzung – Kreisfeuerwehr)
- TOP 17** Erweiterung und Erneuerung des Zonengrenz-Museums
- TOP 18** Zielvereinbarung mit der Kontaktstelle Musik Region Braunschweig für die Jahre 2026-2028
- TOP 19** Abfallwirtschaft im Landkreis Helmstedt
hier: Änderung der Abfallentsorgungs- und Abfallgebührensatzung für das Jahr 2026
- TOP 20** Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren im Rahmen des Bundesprogramms Sanierung kommunaler Sportstätten zur Förderung der Sanierung der Kanthalle in Helmstedt
- TOP 21** Förderantrag der Lavie Reha gGmbH Königslutter für die Kontakt- und Begegnungsstätte
- TOP 22** Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026, mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2025 bis 2029, Haushaltssicherungskonzept 2026
- TOP 23** Bekanntgaben / Kenntnisnahmen
- TOP 23.1** Sachstand Kreisentwicklungskonzept - Strategieumsetzung 2026
- TOP 23.2** Unterrichtung über die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 6.500.000 Euro
- TOP 23.3** Personalbericht III. Quartal
- TOP 24** Einwohnerfragestunde
- TOP 25** Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 26.11.2025

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 47 vom 03.12.2025

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 108, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck